

# **Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Mittweida**

Vom 25.11.2020

Auf Grund des § 80 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Mittweida folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Vorsitz**

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats.
- (2) Die/Der Vorsitzende wird durch einen Stellvertreter aus dem Kreis der externen Mitglieder vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird gewählt für die Dauer seiner Amtszeit im Hochschulrat.

## **§ 2 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit**

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nichtöffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.
- (3) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass der Senat in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Gremiums unterrichtet wird.
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Medien weitergegeben werden.

## **§ 3 Sitzungen des Hochschulrates**

- (1) Der Hochschulrat ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mindestens zweimal pro Semester und bei Bedarf einzuberufen. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst können an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teilnehmen.
- (4) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

## **§ 4 Einberufung der Sitzungen des Hochschulrates**

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Hochschulrat zu Sitzungen unter Angabe der

vorläufigen Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit allen für die Sitzung relevanten Unterlagen. Sie gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vierzehn Tage vor dem Sitzungstag abgesandt worden ist.

- (2) Der Hochschulrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens vier Mitglieder beantragen.
- (3) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende den Hochschulrat formlos unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen oder die Mitglieder müssen innerhalb dieser Frist von der Einladung Kenntnis erhalten haben.
- (4) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin möglich.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

## **§ 6 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-/Beschluss-Protokoll zu führen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergibt.
- (2) Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung zu Protokoll genommen wird.
- (3) Die Protokollführung obliegt einer vom Hochschulrat mit dieser Aufgabe betrauten Person oder dem Leiter der Geschäftsstelle.
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates in der Regel spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung per E-Mail zugesandt. Erhebt kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Versand Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 7 Abstimmungsregeln**

- (1) Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt.
- (3) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.
- (4) Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsHSFG fallen, können auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem zustimmen. Die Zustimmung ist für jeden Beschluss gesondert einzuholen. Für die Zustimmung und die Abstimmung zum schriftlichen Verfahren oder dem Beschlussverfahren per E-Mail ist eine Frist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen zu setzen. Haben bis zum Ablauf der Frist nicht alle Mitglieder dem schriftlichen Verfahren oder dem

Beschlussverfahren per Email zugestimmt, so gilt die Zustimmung als verweigert und es ist eine Abstimmung in einer Sitzung des Hochschulrates herbeizuführen.

### **§ 8 Ausschüsse**

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrates angehören. Über die Arbeit des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Mittweida, den 25.11.2020

gez.  
Iris Firmenich  
Vorsitzende des Hochschulrates